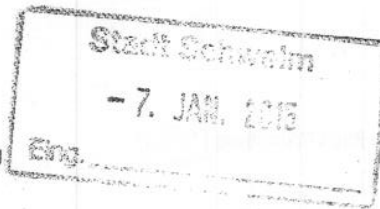
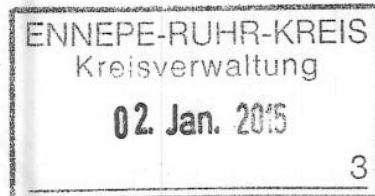


Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Schwelm
Der Bürgermeister
Stadtentwicklungsbüro
Moltkestr. 24
58320 Schwelm



Datum: 12. Dezember 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.2.1-1.4-EN-13/14
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Arzt
stefanie.arzt@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2835
Fax: 02931/82-40596

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

26. FNP-Änderung "Bereich August-Bendler-Straße"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Städtebauliche Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 27.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des derzeitigen Verfahrensstandes und unbeschadet meiner späteren Entscheidung im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB bestehen gegen den o.g. Bauleitplanentwurf aus städtebaufachlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, sofern artenschutzrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Gründe der Planung nicht entgegenstehen.

Folgende mit Schreiben vom 14.10.2014 (AZ: 35.2.1-1.4-EN-9/14) mitgeteilten Hinweise bleiben bestehen:

1. Der Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches sollte hinzugefügt werden, dass das Plangebiet nicht nur an eine Mischgebietsfläche und Wohnbaufläche, sondern im Süd-Osten auch an eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ angrenzt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID: DE123878675



2. Bei der Bauleitplanung sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen und das Heranrücken einer Wohnbebauung an einen immissionskonfliktträchtigen Bereich ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu thematisieren.
Daher ist die Begründung um Aussagen zu den Auswirkungen der an das Plangebiet angrenzenden Feuerwehr auf die geplante Wohnnutzung zu ergänzen.
3. Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurde auch im Bauplanungsrecht der gestiegenen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung getragen. In der Begründung/ Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung sind deshalb Aussagen zum Klimaschutz erforderlich.
4. Der Umweltbericht ist um Aussagen zum Monitoring zu ergänzen. Es sind insbesondere Aussagen zu treffen, wie unvorhersehbare, negative Auswirkungen ermittelt werden um rechtzeitig geeignete Maßnahmen dagegen ergreifen zu können (vgl. § 4c Abs. 1 Satz 1 BauGB).
5. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung (ASP Stufe 1) zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Die Aussagen in Kapitel 2.4.1.4 des Umweltberichtes sind zu ergänzen.

Zudem weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß Anlage 1 BauGB ist im Rahmen des Umweltberichtes eines Bauleitplanes eine Alternativenprüfung darzulegen.



Die Ausführungen in Kapitel 2.4.3 des Umweltberichtes zum o.g. Flächennutzungsplanverfahren sind unzureichend und sollten ergänzt werden. Die alleinige Angabe, dass keine alternativen Möglichkeiten bestehen ist nicht ausreichend.

Seite 3 von 3

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit im Verfahren gem. § 6 BauGB sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Arzt)